

Stand: 11/2011

Interessensbekundung zum ESF-Projekt ZUKUNFTSCOACH Initiierungsstufe (Stufe 1)

aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Bayern 2007-2013, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 23.11.2011

Der Aufruf zur Interessensbekundung zum ESF-Projekt ZUKUNFTSCOACH wird auf der Grundlage des operationellen ESF-Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 – 2013“ durchgeführt.

1. Gegenstand des ESF-Projekts

Umgesetzt werden soll ein Gesamtförderkonzept ZUKUNFTSCOACH zur Bewältigung zukünftiger Anforderungen der regionalen Arbeitsmärkte sowie zur Förderung der Nachhaltigkeit der regionalen Lebensbedingungen. Das Angebot soll den Regionen zugute kommen, die vom demographischen Wandel besonders herausgefordert sind.

Zukunftscoaches sollen – ggf. regional übergreifend in mehreren Landkreisen – durch Initiierung und Umsetzung eines Maßnahmebündels zur Bewältigung der demographischen Entwicklung beitragen. Der Coach soll direkt in der Region, z.B. beim Landratsamt für die Projektdauer (2-4 Jahre) angesiedelt werden, wenn dies gewünscht ist.

Geplant ist ein zweistufiger Aufbau des Projektes in eine Initiierungsstufe (Stufe 1) und eine Umsetzungsstufe (Stufe 2).

Eine Antragstellung in Stufe 2 ist ohne vorheriges erfolgreiches Durchlaufen der Stufe 1 nicht möglich. Die Ergebnisse der Stufe 1 sollen als Grundlage der Antragstellung in Stufe 2 dienen.

2. Förderhöhe/ Förderdauer

Die Förderung der ausgewählten Projekte erfolgt im Rahmen des Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 – 2013“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und ergänzenden Mitteln des Landes.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung aus ESF- Mitteln und ergänzenden Landesmitteln gewährt. In der Stufe 1 ist eine Finanzierung von bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten vorgesehen (45 % aus ESF-Mitteln und bis zu 25% aus Landesmitteln). Zu berücksichtigen sind das Beihilferecht und die Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU)800/2008.

Die Interessensbekundung zur Stufe 1 muss bis spätestens 31.01.2012 bei der Verwaltungsbehörde ESF vorliegen.

Zur Kofinanzierung der Projekte können private und öffentliche Mittel sowie Eigenmittel des Projektträgers herangezogen werden.

- Bei den privaten Mitteln handelt es sich um Teilnehmerbeiträge, Finanzierungsbeiträge von Unternehmen oder sonstige private Mittel, auch Sachleistungen.
- Bei den öffentlichen Mitteln handelt es sich z.B. um Bundesmittel, Landesmittel, kommunale Mittel oder gesetzliche Leistungen an die Teilnehmer.

Die Gesamtfinanzierung des geplanten Vorhabens muss gesichert sein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Träger der öffentlichen Hand (z.B. kreisfreie Städte, Landkreise)
- rechtsfähige Träger von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Bildungsträger),
- Organisationen von Wirtschafts- und Sozialpartner

4. Sonstige Bestimmungen

Eine Förderung des Projekts nach anderen Rechtsvorschriften oder Zuwendungsregeln schließt eine Förderung nach diesem Aufruf aus. Die ESF-Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen und erfolgt im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Erläuterungen zu den förderfähigen Kosten liefert das Merkblatt zur Beantragung von ESF Projekten im Förderzeitraum 2007-2013.

Die fördertechnische Umsetzung der Zuwendung erfolgt durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, als Bewilligungsbehörde nach der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gem. Art. 71 VO (EG) Nr. 1083/2006 (Stand 01.01.2010).

Weiterhin bei der Durchführung der Projekte zu berücksichtigen sind die folgenden Querschnittsziele:

- Gleichstellung von Frauen und Männern und die Grundsätze der Chancengleichheit
- Nachhaltige Entwicklung in der Verknüpfung von Beschäftigung mit der Erhaltung
- der natürlichen Lebensgrundlagen und der Vermittlung umweltrelevanter
- Qualifikationen im Arbeitsleben
- Allgemeines Diskriminierungsverbot

5. Inhalt der Interessensbekundung

Der Projektträger muss der Interessensbekundung eine aussagekräftige Projektskizze beifügen (max. 10 Seiten), die wie folgt gegliedert sein muss:

1. kurze Vorstellung des Projektträgers bzw. Antragstellers
2. Ansprechpartner
3. Name des Projektes
4. konkrete Angabe des / der Zukunftskoaches mit kurzem Lebenslauf, beruflichen Qualifikationen, eventuell vorhandenen Referenzen
5. Genaue Angabe des Gebietes, für welches der / die Zukunftcoach / -es tätig sein werden
6. Angabe des Ortes, an welchem der Zukunftcoach angesiedelt wird (z.B. Landratsamt)
7. Wesentlicher Inhalt und Ablauf des Projektes
Hierbei sollte der regionale Handlungsbedarf herausgearbeitet werden. Auch die geplanten Strategien und Ziele sollten aufgeführt werden und es sollte ausgeführt werden, wie der Projektträger versucht, diese umzusetzen bzw. zu erreichen. Die geplanten Partner - z.B. Jobcentern, Regionalmanagern, regionalen Initiativen der Wirtschaft, Schulen, Vereinen - sind ebenfalls anzugeben.
8. Die Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt bzw. Landrat des Landkreises des jeweiligen entsprechenden Gebietes muss schriftlich bestätigt sein, z.B. durch einen Kooperationsvertrag, Durchführungsvereinbarung etc.
9. Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe, wie die verbleibenden 30 % der Personal- und Sachkosten beigebracht werden (Wichtig: Dies kann auch durch Sachleistung geschehen, z.B. zur Verfügung stellen eines Büroarbeitsplatzes).

Die Projektskizze muss eine Kostenkalkulation enthalten, in der die (voraussichtlich) anfallenden Kosten bei der Umsetzung des Konzepts realistisch dargelegt werden. Es ist ein Finanzierungsplan einzureichen, in dem alle Dritt- und Eigenmittel, die zur Durchführung des Projekts eingesetzt werden sollen, auszuweisen sind. Sollten für die Beurteilung weitere Angaben und Unterlagen benötigt werden, so sind diese der Verwaltungsbehörde nach Aufforderung zuzuleiten.

6. Weitere Informationen

Die Interessensbekundung ist in gedruckter Form (ungebunden) und zusätzlich elektronisch per E-Mail einzureichen bis spätestens **31.01.2012** bei:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen
Referat I2 / Verwaltungsbehörde Europäischer Sozialfonds
Stichwort: Zukunftskoach

Winzererstr. 9
80797 München
sowie an das
E-Mail Postfach: esf@stmas.bayern.de

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Winkler (Tel. 089/ 1261 1339) und Frau Reither (Tel. 089/ 1261 1407) zur Verfügung.